

## **Empfehlungen LKA Stand. 15.09.2020**

### **Nordrhein-Westfalen**

#### **Bestattungen**

Bei Beerdigungen mit bis zu 150 Teilnehmenden gelten das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und in geschlossenen Räumen (Trauerhalle) die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden gewährleistet sind.

Das gilt auch für Zusammenkünfte im Anschluss an Beerdigungen.

Bei mehr als 150 Teilnehmenden gelten das Abstandsgebot zwischen Personen, die nicht in gerader Linie miteinander verwandt sind oder maximal zwei Haushalten angehören, und die Verpflichtung zur Vorlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

#### **Freizeiten**

Tagesausflüge, Stadtranderholungen und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche sind erlaubt. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) sich vorab mit den Corona-Schutzregelungen als einverstanden erklärt haben.

Erziehungsberechtigte und Kinder und Jugendliche sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren. Kinder und Jugendliche sowie Betreuerinnen und Betreuer, die Symptome einer Atemwegserkrankung haben, sind von der Maßnahme auszuschließen. Aktivitäten, auch sportliche, mit direktem Körperkontakt sollen auf ein Minimum beschränkt werden. Die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu gewährleisten. Zusätzlich zu den Kontaktdaten sind Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten festen Bezugsgruppe zu erfassen.

Bei größeren Gruppen mit mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden (Richtwert: nicht mehr als 20 Personen). Innerhalb dieser Gruppen muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer Bezugsgruppe gehören, eingehalten werden kann. So sind Essens- und An- und Abreisezeiten zu entzerren. Gemeinsame Programmpunkte sind so zu gestalten, dass zwischen den einzelnen Bezugsgruppen der Mindestabstand eingehalten werden kann. Das gilt auch für alle Verkehrsflächen und Gemeinschaftsräume.

Soweit die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Bezugsgruppen nicht eingehalten werden kann, sind die von den Teilnehmenden mitzubringenden Mund-Nasen-Masken zu tragen. Dabei muss der Veranstalter oder die Veranstalterin die Teilnehmenden unterstützen, indem er oder sie auch ausreichenden Ersatz an Mund-Nasen-Bedeckungen vorhält. Während der Veranstaltung und am Aufenthaltsort ist für ausreichende Möglichkeit der Handhygiene zu sorgen. Alle Räume sind ständig ausreichend zu belüften. Die Belegung von Zimmern/Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen Betten/Isomatten erfolgen. Ausnahmen können nur unter Familienangehörigen oder Angehörigen eines Hausstandes gemacht werden. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche aus einem Zimmer/Zelt zulässig. Zwischen der Nutzung der Gruppen muss ausreichend gelüftet werden. Der

Veranstalter oder die Versnastsalterin muss dafür sorgen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig gereinigt werden.

Bei der An- und Abreise in Bussen müssen sich außerdem alle Fahrgäste vor Betreten des Busses die Hände waschen und desinfizieren. Während der Beförderung ist grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Jeder Fahrgast darf nur auf dem ihm zugewiesenen Platz sitzen. Ein Besetzungsplan ist im Bus mitzuführen. Kann der Mindestabstand dabei nicht eingehalten werden, sind während der ganzen Fahrt Mund-Nasen-Masken zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist außerdem beim Zustieg in das Fahrzeug und beim Verlassen zu tragen. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb. Im Bus dürfen nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Auch dabei und beim Verteilen von Getränken ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Alle Personen, die sich an diese Regeln nicht halten, sind von der weiteren Beförderung auszuschließen.

### **Gruppen und Kreise**

Grundsätzlich dürfen sich Gruppen von bis zu zehn Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung und ohne Mindestabstand treffen. Das gilt auch für alle kirchlichen Gruppen und Kreise. Wichtig ist dabei, dass die Zahl einschließlich Leiterinnen und Leitern und Referentinnen und Referenten zehn nicht übersteigt und dass die Gruppen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung (des Treffens) fest sind, also weder Teilnehmende noch die genannten Begleitpersonen die Gruppe wechseln dürfen!

Darüber hinaus gilt:

Veranstaltungen und Versammlungen, also auch Versammlungen zur Religionsausübung, mit bis zu 300 Personen sind grundsätzlich erlaubt. Deshalb können jetzt auch alle kirchlichen Gruppen bis zu dieser Personenzahl wieder arbeiten.

Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen zu treffen, wenn sie nicht einer Familie (Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner), maximal zwei Haushalten angehören oder wenn mehr als zehn Personen teilnehmen (s.o.).

Außer im Freien muss rückverfolgbar sein, welche Personen teilgenommen haben. Dazu muss außer Name, Adresse und Telefonnummer bei wechselnder Teilnahme auch der Zeitraum des Aufenthalts erfasst werden. Wenn die Daten der Teilnehmenden bereits bekannt sind, müssen Adresse und Telefonnummer nicht festgehalten werden.

Wenn die Teilnehmenden während der Versammlung oder Veranstaltung auf festen Plätzen sitzen, kann das Erfordernis des Mindestabstands zwischen den Personen entfallen, wenn zusätzlich zu den Daten für die Rückverfolgbarkeit ein Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt wird. Aus dem Plan muss ersichtlich sein, welche Person wo gesessen hat.

In geschlossenen Räumen muss außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Bei mehr als 300 Teilnehmenden ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gefordert, das vorab dem Gesundheitsamt vorzulegen ist.

Diese Regelungen gelten nicht für Hochzeits- und Tauffeiern oder andere Feste, die nach den entsprechenden Gottesdiensten möglicherweise in kirchlichen Räumen stattfinden. Diese

gelten als Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter und sind mit höchstens 150 Teilnehmenden zulässig. (Dabei gelten dann das Abstandsgebot und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht, sofern die Hygiene und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sind).

## **Gottesdienste**

„Der Schutz des Nächsten ist eine dem Glauben an den dreieinigen Gott innewohnende Forderung; insofern werden im Folgenden Selbstverpflichtungen der evangelischen Kirchen formuliert, die nicht allein den virologischen Einsichten Folge leisten, sondern auch den eigenen ethischen Einsichten zum Schutz der Nächsten ([EKD-Eckpunktepapier](#) vom 24.4.2020).“ Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

1. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung NRW. Danach muss eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Sitzplätzen nicht getragen werden.
2. Die Selbstverpflichtungen der Kirchengemeinden/Kirchenkreise im Blick auf eventuell weitere Lockerungen und/oder Verschärfungen werden weiterhin regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.
3. Es wird dringend empfohlen, die in §3 CoronaSchVO in Verbindung mit §2a (Rückverfolgbarkeit) mögliche Vollauslastung von Kirche nicht auszuschöpfen, sondern die Teilnehmerzahl auf maximal 75 Prozent der möglichen Besucherzahl zu beschränken.
4. Rückverfolgbarkeit: Es wird dringend empfohlen, gemäß § 2a alle Sitzplätze in der Kirche zu nummerieren (Reihen- und Platznummern). In einem Raumplan sollten die Positionen der Plätze festgehalten werden. Am Eingang erhalten alle Teilnehmenden eine Karteikarte, in die sie am Platz die notwendigen persönlichen Informationen sowie ihre Platznummer notieren. Diese Platzkarten werden am Ausgang gesammelt und gebündelt mit den Angaben zu Datum, Uhrzeit und Predigtstätte archiviert. Aus ihnen lässt sich bei Bedarf schnell die Sitzordnung des Gottesdienstes bzw. der Veranstaltung rekonstruieren. Die Platzkarten werden nach 4 Wochen datenschutzkonform vernichtet.
5. Es wird dringend empfohlen, den Gemeindegesang unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf Gottesdienste im Freien zu beschränken oder die Teilnehmerzahl bei Gottesdiensten in Kirchen entsprechend deutlich herabzusetzen (Abstand zwei Meter zur Seite, vier Meter nach vorne).
6. Es wird dringend empfohlen, den Mund-Nasenschutz bei Ein- und Ausgang zu tragen, auf den Plätzen ist das Anlegen des Mund-Nasenschutzes fakultativ.
7. Kirchenmusikalische Beiträge sind grundsätzlich bei Einhalten der Abstands- und Hygienemaßgaben möglich. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
8. Taufen: Die Unterschreitung des Mindestabstandes und die Taufhandlung durch die Pfarrerin/den Pfarrer ist nach vorheriger Absprache mit der Tauffamilie möglich.
9. Es wird dringend empfohlen, das Abendmahl nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßgaben in Form der Wandelkommunion unter Verzicht auf den Kelch oder im Kreis mit Einzelkelchen zu feiern. Ein weiterhin vorübergehender Verzicht auf Abendmahlsfeiern ist derzeit theologisch nach wie vor voll zu rechtfertigen.
10. Bestattungen: Die in §13 (6) genannten Maßgaben in Verbindung mit §2a ermöglichen Trauergottesdienste in Trauerhallen und Kirchen. Wir empfehlen, im Vorfeld der

Bestattung/Trauerfeier auf die mögliche Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Trauergottesdiensten hinzuweisen.

Wir empfehlen, die novellierten Schutzkonzepte für Gottesdienste den Gesundheitsämtern/Ordnungsämtern zur Information zuzuleiten. Wir bitten, bei allen gottesdienstlichen Handlungen das Wohl und den Gesundheitsschutz aller Beteiligten als maßgebend zu betrachten.

Da Besuche in stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen unter Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen wieder möglich sind, ist dort auch seelsorgliche Begleitung wieder möglich.

Gottesdienste im Freien sind grundsätzlich wie andere Versammlungen und Veranstaltungen bis zu einer Personenzahl von 300 ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erlaubt. Wenn die Abstandsregelung von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist dabei das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu empfehlen. Wenn die Teilnehmenden auf festen Plätzen sitzen, kann auf den Abstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit durch einen Sitzplan, der darstellt, wer wo gesessen hat, gewährleistet ist.

### **Kirchenmusik**

Bei Konzerten in Räumlichkeiten und im Freien dürfen ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept höchstens 300 Personen anwesend sein. Es ist für geeignete Hygienemaßnahmen, Steuerung des Zutritts und die Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen und mit den bereits beschriebenen Ausnahmen) zu sorgen. In Räumlichkeiten ist für eine dauerhafte gute Durchlüftung, insbesondere im Bühnenbereich, zu sorgen.

Die einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse und Telefonnummer) ist sicherzustellen und außer am Sitzplatz ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Konzerte mit mehr als 300 Zuschauerinnen und Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes, das dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen ist, zulässig.

Bei Konzerten mit Blasinstrumenten und/oder Gesang ist beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen Bühne und Publikum müssen mindestens vier Meter Abstand liegen.

Bei der Nutzung und Reinigung der Blasinstrumente ist besonders auf die Hygiene zu achten. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Das Kondenswasser bei Blasinstrumenten muss mit Einweghandtüchern aufgefangen werden. Zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ist ein Schutz vor den Schalltrichtern vorgeschrieben.

Auch bei **Proben** sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen Durchlüftung von Innenräumen und bei Blasinstrumenten und beim Singen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von zwei Metern sicherzustellen. Die Raumgröße von mindestens sieben Quadratmetern pro Person ist zu gewährleisten und Zuschauerinnen und Zuschauern ist der Zutritt zu Proberäumen nicht gestattet. Auch hier soll die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten möglichst vermieden werden. Das Kondenswasser bei Blasinstrumenten muss mit Einweghandtüchern aufgefangen werden. Zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ist ein Schutz vor den Schalltrichtern vorgeschrieben.

## Übersicht über die Rechtsgrundlagen zum Musizieren

### **Konfirmandenarbeit**

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden kann stattfinden, sofern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene getroffen werden und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen (mit den schon genannten Ausnahmen) eingehalten wird. Ausnahmen des Mindestabstands bestehen auch beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums und bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. Dann ist aber verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wenn die Teilnehmenden auf festen Plätzen sitzen, kann an den Sitzplätzen auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden und auch auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist. Die Vorgaben dazu sehen die Erfassung der Daten der Teilnehmenden sowie die Erstellung eines Sitzplans vor, der erfasst, wo welche anwesende Person gegessen hat.

Wenn die Konfirmandengruppen oder auch Gruppen der Jugendarbeit mehr als zehn Personen umfassen (dabei zählen Leiterinnen und Leiter, Referentinnen und Referenten mit!) können auch kleinere Gruppen mit nicht mehr als zehn Personen gebildet werden. Diese erfüllen dann die Voraussetzung von § 1, Abs. 2, Ziffer 5 CoronaSchVO NRW, wonach sich Gruppen von bis zu zehn Personen auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung und ohne Mindestabstand treffen dürfen.

Allerdings müssen die Gruppen für die Dauer des Treffens fest sein; das heißt, weder Teilnehmende noch die oben genannten Begleitpersonen dürfen zwischen den Gruppen wechseln!

### **Gremien**

Die Regelungen zu „Gruppen und Kreise“ gelten analog.